

Auszug

aus der Niederschrift über die

44. Sitzung des Stadtrates Rödental

vom 06. November 2023

Punkt 44/772 der TO

Betreff:

Vollzug der Baugesetze;

- a) Auswertung der Stellungnahmen der TÖB-Beteiligung zu den beiden VU's Oeslau und Mönchröden
- b) Beschluss der vorbereitenden Untersuchungen als Sanierungsgebiete und städtebauliche Konzepte für Oeslau und Mönchröden
- c) Beschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Mönchröden mit Grünzug an der Röden und Grundschulstandort“ sowie Beschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Oeslau“

c) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Oeslau“

Der Stadtrat beschließt gemäß §142 BauGB die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Oeslau“.

Gemäß §142 Absatz 3 Satz 3 BauGB ist die Sanierung innerhalb einer Durchführungsfrist von 15 Jahren, also bis zum 31.12.2038, abzuschließen.

Dazu wird gemäß §142 Absatz 3 BauGB folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des §142 Baugesetzbuch und Artikel 23 sowie 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, beschließt die Stadt Rödental folgende Satzung:

§1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das in §2 näher bezeichnete, rund 10,6 ha große Gebiet, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Oeslau“.

§2 Abgrenzung

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan als Anlage 01 zur Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten



Die Vorschrift des §144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben findet Anwendung.

Die Vorschrift des §144 Absatz 2 BauGB findet keine Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß §143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rödental, 21.11.2023

(M. Steiner)
1. Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß §142 Absatz 3 Satz 3 BauGB wird bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§142 Absatz 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß §215 Absatz 1 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Nach §215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach §214 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach §214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung mit Anlagen sowie die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus von Jedermann eingesehen werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig mit 21 : 0 Stimmen.



Rödental, 03.01.2024
Stadt Rödental
- Hauptamt -


(Schreiegg)